
Die Haftung des Vereinsvorstandes, insbesondere bei Flugsportvereinen

ROLAND MÜLLER/OLIVER SCHMID

Inhaltsübersicht

I. Einleitung.....	230
1. Bedeutung der Haftungsproblematik bei Vereinsvorständen	230
2. Vielfalt der Vereine	230
II. Voraussetzungen der Haftbarkeit eines Vorstandes	231
1. Fehlende Regelung im Vereinsrecht	231
2. Anspruchsgrundlagen	231
3. Anspruchsvoraussetzungen	232
a) Formelle Voraussetzungen	232
b) Materielle Voraussetzungen	232
aa) Schaden	233
bb) Pflichtwidrigkeit	233
cc) Adäquater Kausalzusammenhang	234
dd) Verschulden	235
4. Spezialfragen	235
a) Solidarität	235
b) Versicherung	235
c) Durchgriff	236
III. Besondere Situation bei Flugsportvereinen	236
1. Erhöhte Sorgfaltspflichten	236
2. Komplexe Rechtsvorschriften	238
IV. Möglichkeiten zur Haftungsreduktion	238
1. Delegation der Pflichten	238
2. Statutarische Beschränkung	239
3. Vertragliche Beschränkung	240
V. Zusammenfassung und Empfehlung	240

I. Einleitung

1. Bedeutung der Haftungsproblematik bei Vereinsvorständen

In der Schweiz gibt es schätzungsweise 100'000 Vereine¹. Geht man davon aus, dass diese ihren Vorstand jeweils mit 3 bis 5 Mitgliedern besetzen und zudem Doppelbesetzungen vorkommen, sind vermutlich über 300'000 Personen von der vorstandsrechtlichen Haftungsproblematik betroffen. Die meisten dieser Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus und sind sich keines Risikos bewusst. Haftungsrechtlich bedeutsame Forderungen für den Vorstand können sich jedoch aus dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Zivilrecht ergeben. Dabei ist es i.d.R. am wenigsten problematisch, wenn der Verein oder die Vereinsmitglieder selbst gegen den Vorstand vorgehen, da in solchen Fällen meist eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

2. Vielfalt der Vereine

Der Verein verbirgt sich hinter den verschiedensten Bezeichnungen. Er tritt auf als: Bruderschaft, Bund, Club, Fördergesellschaft, Gemeinschaft, Kollegium, Kommission, Konferenz, Liga, Loge, Partei, Verband, Verbindung, Vereinigung oder Zunft. Im Rahmen der Verlagerung von staatlichen Aufgaben im Bereich des Luftrechts² auf Private und private Organisationen tragen die Vereinsvorstände und die Vereine wesentlich zur Entlastung des Staates und zur Stärkung der gesellschaftlichen Selbstverantwortung bei. Entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben und der Mitgliederzahl variiert auch die Organisation. Die grossen Vereine mit mehreren hunderttausend Mitgliedern sind heute im Wesentlichen gleich organisiert wie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Als Beispiel unterscheidet sich der Aero-Club der Schweiz heute in Führung, Organisation und Geschäftsbetrieb nur unwesentlich von einer Aktiengesellschaft. Demgegenüber wird ein kleiner Segelflugverein, dessen Mitglieder sich an einer Hand abzählen lassen, nur über eine sehr rudimentäre Vereinsverwaltung verfügen.

¹ HANS MICHAEL RIEMER, Aktuelle Fragen aus dem Vereinsrecht, Zürich/Basel/Genf 2005, Vorwort (ohne Seitenangabe).

² Vgl. dazu KARSTEN BAUMANN, Luftsicherheit und materielle Privatisierung, Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht 50 (2001) 304 ff.

II. Voraussetzungen der Haftbarkeit eines Vorstandes

1. Fehlende Regelung im Vereinsrecht

Im Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) fehlt eine Regelung, wonach der Vorstand für Schäden belangt werden kann, welche er durch seine Vorstandstätigkeit verursacht. Auch ausserhalb des Vereinsrechts findet sich keine ausdrückliche Regelung, die das Verantwortlichkeitsverhältnis zwischen Vorstand und Verein regeln würde.

2. Anspruchsgrundlagen

Anspruchsgrundlage für eine Haftung des Vorstandes im Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand, ist das organschaftliche Rechtsverhältnis³. Aus Gesetz und Statuen ergeben sich die Ansprüche, die ein Verein gegenüber dem Vorstand geltend machen kann⁴. Sekundär wird als Anspruchsgrundlage das Vertrags- und Auftragsrecht herangezogen⁵. Im Vergleich zur Annahme einer bloss auftragsrechtlichen Rechtsbeziehung führt das organschaftliche Rechtsverhältnis zu einer Ausdehnung der Verantwortlichkeit, womit der Einhaltung der zwingend vorgeschriebenen Pflichten bei der Vereinsführung Rechnung getragen wird⁶. Soweit es sich nicht um körperschaftliche Sondervorschriften⁷ handelt, kann die Praxis und Literatur zum Aktien- und Genossenschaftsrecht zur Begründung eines Anspruchs herangezogen werden.

³ HANS MICHAEL RIEMER, Die Vereine systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60–79 ZGB, Berner Kommentar Bd. I/3/2, Bern 1990, Art. 69 N 18; ANTON HEINI/WOLFGANG PORTMANN, Das Schweizerische Vereinsrecht, 3. Aufl., Schweizerisches Privatrecht, Bd. II/5, Basel/Genf/München 2005, N 398; dies in Analogie zum Rechtsverhältnis zwischen Verwaltungsrat und Aktiengesellschaft (vgl. MÜLLER ROLAND, Der Verwaltungsrat als Arbeitnehmer, Zürich 2005, 80 f.).

⁴ ANTON HEINI/URS SCHERRER, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, hrsg. von HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2002, Art. 69 N 34.

⁵ RIEMER (FN 3), Art. 69 N 98.

⁶ Vgl. BGE 110 II 394.

⁷ RIEMER (FN 3), Art. 69 N 97.

Im Rechtsverhältnis zwischen den Vereinsmitglieder, Dritten und dem Vorstand kann Art. 55 Abs. 3 ZGB als Anspruchsgrundlage dienen⁸.

3. Anspruchsvoraussetzungen

a) *Formelle Voraussetzungen*

Grundsätzlich können nur Körperschaften Ansprüche aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis geltend machen. Vereinsmitglieder haben jedoch wie die Mitglieder von anderen Körperschaften Anspruch auf eine gesetzes- und statutenkonforme Verwaltung. Entsteht dem Vereinsmitglied ein mittelbarer Schaden und unterlässt der Verein eine Klage gegen den Vorstand, so kann auch das Vereinsmitglied aufgrund des organschaftlichen Rechtsverhältnisses auf Leistung an den Verein klagen⁹. Die den Aktionären und Genossenschaftlern gewährten Klagerechte gegen die Verwaltung sind im Vereinsrecht somit insofern von Bedeutung als es sich bei diesen nicht um eine körperschaftliche Sondervorschrift¹⁰ handelt.

Soweit Art. 55 Abs. 3 ZGB als Anspruchsgrundlage dient, ist derjenige aktivlegitimiert, der den Vorstand aus einem eigenen persönlichen Anspruch belangen kann¹¹.

b) *Materielle Voraussetzungen*

Für die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstandes werden Schaden, Pflichtwidrigkeit, adäquater Kausalzusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Schaden sowie Verschulden vorausgesetzt. Der Schaden ist dabei die erste und wichtigste Voraussetzung.

⁸ MARIO PEDRAZZINI/NIKLAUS OBERHOLZER, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, 252.

⁹ HEINI/SCHERRER (FN 4), Art. 69 N 35.

¹⁰ RIEMER (FN 3), Art. 69 N 97.

¹¹ RIEMER (FN 3), Art. 69 N 119 ff.

aa) Schaden

Nach herrschender Lehre gilt als Schaden die Vermögensdifferenz zwischen dem Stand des Vermögens ohne das schädigende und mit dem schädigenden Ereignis. Bei den Verantwortlichkeitsklagen können die bekannten Schadensarten geltend gemacht werden: Vermögenseinbusse (*damnum emergens*) und entgangener Gewinn (*lucrum cessans*).

bb) Pflichtwidrigkeit

Eine Pflichtwidrigkeit begeht der Vorstand, wenn er den Verein nicht ordentlich führt¹² und sich nicht so verhält, wie man es von einem umsichtigen und vernünftigen Vorstand unter den konkreten Umständen erwarten darf¹³. Entsprechend kann die Pflichtverletzung darin bestehen, dass er den Verein nicht leitet, nicht angemessen organisiert¹⁴ oder dass er einen Zustand schafft, der einen anderen schädigen könnte ohne die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen¹⁵. In diesem Sinn begeht auch derjenige Vorstand eine Pflichtverletzung, der einen gefährlichen Zustand zwar nicht geschaffen hat, wohl aber aufrechterhält¹⁶.

Keine Pflichtverletzung liegt hingegen vor, wenn der Vorstand einen gefährlichen Zustand für das Vermögen von Dritten schafft¹⁷. Zu denken ist hier z.B. an einen neuen Flugsportverein, der so viele Mitglieder anzieht, dass andere Vereine Mitglieder verlieren und liquidiert werden müssen.

Ab einer bestimmten Vereinsgrösse oder bei einer entsprechenden Geschäftstätigkeit kann die Pflichtverletzung darin bestehen, dass der Vorstand

¹² AUGUST EGGER, Einleitung und Personenrecht: Einleitung, Art. 1–10; das Personenrecht, Art. 11–89, Zürcher Kommentar Bd. 1, 2. Aufl., Zürich 1978, Art. 69 N 4.

¹³ Vgl. dazu VITO ROBERTO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 48.

¹⁴ Vgl. ROLAND MÜLLER, Verantwortlichkeit der Verwaltung einer Genossenschaft, in: Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag, hrsg. von ROBERT WALDBURGER et al., Bern 2005, 235 ff.

¹⁵ BGE 126 III 113, 115 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ BGE 123 III 306, 313.

¹⁷ BGE 124 III 297, 300 f.

nicht für eine angemessene finanzielle Führung sorgt¹⁸ oder, dass er eine Überschuldung dem Richter nicht anzeigt¹⁹. Entsprechend setzt sich der Vorstand einem Haftungsrisiko aus, wenn er das Vereinsvermögen vernichtet oder übermässig reduziert, indem er z.B. den Kauf eines Flugzeuges mit einem ruinösen Bankdarlehen ohne realistische Rückzahlungsmöglichkeit finanziert.

Weitere Pflichtwidrigkeiten können sich aus der Nichtbeachtung des FusG (vgl. Art. 12 I, 17 II, 18 I FusG) und dem AHVG resp. der Rechtsprechung zum AHVG ergeben²⁰.

cc) *Adäquater Kausalzusammenhang*

Der Kläger hat den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den pflichtwidrigen Handlungen bzw. Unterlassungen und dem Schaden nachzuweisen. Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache zu gelten, wenn es nach dem *gewöhnlichen Lauf der Dinge* und der *allgemeinen Lebenserfahrung* an sich geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, so dass der Eintritt dieses Erfolges durch jenes allgemein als begünstigt erscheint.²¹

¹⁸ CHRISTOPH HONEGGER, Probleme des Gläubigerschutzes im Vereinsrecht, Diss. Basel 2000, 230 f., regt de lege ferenda die Verankerung von unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben für den Vorstand an. In Analogie zu Art. 716a OR gehören dazu: Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen, die Festlegung der Organisation und die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist.

¹⁹ ISAAK MEIER, Pflicht eines Unternehmens zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens nach geltendem Recht, Jusletter vom 25. Oktober 2004.

²⁰ EVGE H 210/01 vom 13. November 2001 (Haftung des Finanzchefs eines Sport-Clubs im Kanton Luzern); EVGE H 162/03 vom 2. Juli 2004; EVGE H 34/ 36/ 38/ 39 /04 vom 15. September 2004 (Haftung von sieben ehemaligen Vorstandsmitgliedern eines Eishockey-Clubs im Kanton Zürich); EVGE H 77/03 vom 18. Januar 2005 (Haftung des ehemaligen Präsidenten eines Hockey-Clubs im Kanton Freiburg) EVGE H 86/02 vom 2. Februar 2005 (Haftung eines Vorstandsmitglieds eines Hockey-Clubs im Kanton Thurgau).

²¹ Vgl. zuletzt BGE 123 V 98.

dd) Verschulden

Die Fahrlässigkeit beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Für die Beurteilung des Verschuldens ist somit die Sorgfalt massgebend, die ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch desselben Verkehrskreises wie die Verantwortlichen unter den gleichen Umständen als erforderlich ansehen würde. Der objektivierte Verschuldensbegriff hat zur Folge, dass subjektive Umstände keine Berücksichtigung finden. Zeitmangel, Abwesenheit, passives Verhalten mangelnde Fachkenntnis, geringes Honorar, Unwissenheit und Unfähigkeit gelten somit nicht als Entschuldigungsgrund.

4. Spezialfragen

a) Solidarität

Geschädigte können vom Vorstand nur die Wiedergutmachung des persönlich zurechenbaren Schadens verlangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine organschaftliche oder eine ausservertragliche Pflichtverletzung Haftungsgrundlage ist.

Die für das Genossenschaftsrecht postulierte differenzierte Solidarität²², welche im Aktienrecht durch den mit der Revision von 1992 eingeführten Art. 759 OR bereits Rechtswirklichkeit geworden ist, muss auch im Vereinsrecht gelten. Dies folgt aus der weitgehend ehamtlichen Tätigkeit von Vereinsvorständen, wie sie auch bei den Genossenschaften vom Gesetzgeber in milderndem Sinne berücksichtigt wurde.²³

b) Versicherung

Auch für Vereine werden Director's and Officer's Liability Insurance (D&O) angeboten. Diese Haftpflichtversicherungen decken hauptsächlich Verteidigungs- und Verfahrenskosten sowie Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit der Organtätigkeit. Die Risiken werden von der Versicherung nach

²² KURT BLICKENDORFER, Die genossenschaftliche Verantwortlichkeit, Diss. Zürich 1987 = SSHW Bd. 91, N 255.

²³ Vgl. ROLAND MÜLLER (FN 14), 248 m.w.H.

standardisierten Kriterien evaluiert. Berücksichtigt werden unter anderem die finanzielle Situation, die Grösse und die Vereinsstruktur. Solche Versicherungen sind jedoch teuer und bieten keinen Schutz bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. AHV-Beiträgen) und bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Unterlassungen.

c) *Durchgriff*

Wenn der Verein die Mitgliederbeiträge absichtlich trotz bekannter hoher Verbindlichkeiten zu tief festsetzt, kann unter Umständen eine unerlaubte Handlung des Vorstandes nach OR 41 vorliegen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist in einem solchen Falle allenfalls trotz der neuen Regelung in Art. 75a ZGB möglich.

III. Besondere Situation bei Flugsportvereinen

1. Erhöhte Sorgfaltspflichten

Der Flugbetrieb schafft eine Gefahr für absolut geschützte Rechtsgüter. Aufgrund der so genannten Verkehrssicherungspflicht²⁴ müssen die Akteure der Luftfahrt der von ihnen geschaffenen oder aufrecht erhaltenen Gefahr begegnen. Konkret müssen sie dafür sorgen, dass der Flugbetrieb stets sicher genug ist und dass alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter ergriffen werden.

Sicherheit in der Luftfahrt hängt zum einen vom Stand der Wissenschaft und Technik²⁵ ab und sodann vom Bildungsgrad, von den Fachkenntnissen und der Erfahrung der beteiligten Personen. Aufgrund dieser und vieler weiterer Faktoren ist zu entscheiden, in welchem Ausmass Sorgfaltspflichten bestehen²⁶. Eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt z.B. vor, wenn sich ein Pilot nicht mit genügender Sorgfalt über die Wetterlage erkundigt oder wenn er

²⁴ INGBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, 3. Aufl., Bern 2003, N 50.33.

²⁵ Vgl. dazu KLAUS VIEHWEG, Reaktionen des Rechts auf Entwicklungen der Technik, in: MARTIN SCHULTE (Hrsg.), Technische Innovationen und Recht, Heidelberg 1997, 35 ff.

²⁶ Vgl. dazu ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL, Arbeitsvertrag, 6. Aufl., Zürich/Basel/Bern 2006, Art. 321e N 3.

den Passagieren die zur Verhütung eines Unfalles erforderlichen Weisungen nicht erteilt (z.B. Tragen der Sicherheitsgurten), die Flugplanung nicht sorgfältig macht und deshalb der Flug zu lange dauert, er mit einem überladenen Luftfahrzeug startet oder wenn er Beschädigungen am Luftfahrzeug übersieht²⁷. Eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt auch vor, wenn eine Hilfsperson des Vereins einem Vereinsmitglied nur rät nicht aber verbietet, mit einem Vereinssegelflugzeug keine Kunstflugfiguren zu fliegen, wenn dieses dafür gar nicht, oder nicht mehr zugelassen ist²⁸.

Welche Massnahmen unter den jeweils gegebenen Umständen zum Schutz der durch den Flugbetrieb gefährdeten Rechtsgüter ergriffen werden müssen, ist letztlich eine Wertungsfrage²⁹. In der Luftfahrt werden die als Minimum anerkannten Regeln der Technik durch die ICAO festgelegt. Ein höheres Mass an Sicherheit wird bei Einhaltung von Normen gewährleistet, die dem Stand von Wissenschaft und Technik (best practice)³⁰ entsprechen³¹. Sofern es sachlich angezeigt ist und von Rechts wegen ein Ermessensspielraum besteht, können im Luftrecht Normen vorgegeben werden, die über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen und den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln³². In der Luftfahrt gelten somit im Vergleich zu anderen Verkehrskreisen³³ erhöhte Sorgfaltspflichten.

²⁷ BGE 83 II 231, 240, allfällige Haftung des Aero Club Neuenburg aus Vertrag über eine Ballonfahrt gemäss einschlägigem Luftrecht.

²⁸ SJZ 51 (1955) 144 f., nicht pflichtgemässe Instruktion eines Sportfliegers durch den Flugleiter.

²⁹ ROBERTO (FN 13), N 61: „Letztlich handelt es sich bei der Bejahung einer Sorgfaltspflicht immer um eine Wertungsfrage“.

³⁰ BBI 2005 1801.

³¹ VIEHWEG (FN 25), 36, bezeichnet die Lücke zwischen dem anwendbaren Recht und dem Stand von Wissenschaft und Technik als „legal lag“. Diese habe ihren Ursprung in der verzögerten Reaktion des Gesetzgebers auf neuste Entwicklungen in Wissenschaft und Technik. So sei das erste motorenbetriebene Propellerflugzeug der Gebrüder Wright im Jahr 1903 gestartet, die Erstfassung des Luftfahrtgesetzes sei hingegen erst im Jahr 1922 erfolgt.

³² BBI 2005 1801.

³³ SCHWENZER (FN 24), N 22.15.

2. Komplexe Rechtsvorschriften

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich erahnen, in welchem Umfang und in welcher Komplexität die Luftfahrt heute national und international geregelt ist. Seit den Anfängen der Luftfahrt wird an der Vereinheitlichung des Luftrechts gearbeitet. Entsprechend wurden zahlreiche Staatsverträge zur Vereinheitlichung des öffentlichen und privaten Luftrechts abgeschlossen³⁴. Dennoch kann insbesondere bei internationalen Sachverhalten oftmals nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden, welches Recht auf eine bestimmte Beförderung anwendbar ist.

IV. Möglichkeiten zur Haftungsreduktion

1. Delegation der Pflichten

Das Vereinsrecht enthält keinen Katalog von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben³⁵. Somit lässt das Vereinsrecht den Mitgliedern und den Vorständen eine grosse Gestaltungsfreiheit³⁶. Rein dispositiver Natur ist in diesem Sinn Art. 69 ZGB, welcher den Vorstand zur Besorgung der Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Der Vorstand kann somit im Rahmen der Statuten und Reglemente Aufgaben einem selbständigen Beirat oder einer juristischen Person zuweisen³⁷.

Das Vereinsrecht schreibt im Gegensatz zum Aktienrecht zur rechtsgültigen Delegation nicht zwingend ein Organisationsreglement vor. Um die Ver-

³⁴ Dazu übersichtlich ROLAND MÜLLER, *Recht der Luftfahrt*, 7. Aufl., Alpnach 2006, 2–2/1 ff. und ausführlich GÜNTER HEUBERGER, *Die Luftverkehrsabkommen der Schweiz*, Zürich 1992.

³⁵ Anders im Aktienrecht und im Genossenschaftsrecht gemäss Art. 716 a OR bzw. Art. 902 und 903 OR.

³⁶ HANS MICHAEL RIEMER, *Beschränkungen der persönlichen Haftung des Vereinsvorstands durch Ressortverteilung*, *causa sport 4* (2005) 373.

³⁷ RIEMER (FN 36), 374.

teilung der Aufgaben und Kompetenzen jedoch klar und beweiskräftig festzulegen, lohnt sich auch beim Verein ein solches Reglement³⁸.

Im Aktienrecht besteht bei rechtmässiger Delegation gemäss Art. 754 Abs. 2 OR ausdrücklich ein Exkulpationsgrund für den Verwaltungsrat. Im Vereinsrecht fehlt eine analoge ausdrückliche Bestimmung, doch muss derselbe Grundsatz gelten. Der Vereinsvorstand soll nach dem Willen des Gesetzgebers keiner schärferen Haftung ausgesetzt sein als der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Delegiert der Vereinsvorstand demnach z.B. die technische Überwachung des Flugmaterials einem Materialwart, dann beschränkt sich die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder nur noch auf die Auswahl, die Instruktion und die Überwachung dieses Materialwartes. Ansonsten kann sich der Vorstand im Hinblick auf die technischen Belange exkulpieren.

2. Statutarische Beschränkung

In den Statuten eines Vereins kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Bereichen der Vereinsvorstand seine Aufgaben delegieren und damit seine Pflichten beschränken darf. Auch über die Ressortverteilung können demnach die Pflichten und damit das Haftungsrisiko des Vereinsvorstandes beschränkt werden.

Es ist denkbar, dass die Statuten dem Vorstand das Recht einräumen, die gesamte Geschäftsführung und damit insbesondere auch die finanzielle und technische Überwachung einem Delegierten zu übertragen. Damit hat der Vorstand die Möglichkeit, sein Haftungsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Eine vollständige Entlastung von jeglicher Verantwortlichkeit lässt sich jedoch auch dadurch nicht erreichen. Neben der Pflicht zur Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegierten bleibt im Zusammenhang mit der solidarischen Haftung von Verein und Vorstand bezüglich deliktischer Rechtsverletzungen ein Haftungsrisiko bestehen.

³⁸ Am besten gleich mit einem Funktionendiagramm im Anhang, damit die Kompetenzen der Funktionsträger klar abgegrenzt sind.

3. Vertragliche Beschränkung

Neben der statutarischen Haftungsbegrenzung besteht die Möglichkeit der vertraglichen Beschränkung gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten in Form einer Verzichtserklärung. Konkret kann der Vorstand im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdflugzeugen zur Benützung im Verein und bei unentgeltlichen Passagiertransporten von den Betroffenen (Flugzeugeigentümern bzw. Passagieren) jeweils eine Verzichtserklärung unterzeichnen lassen, wonach die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (also für leichte Fahrlässigkeit) wegbedungen wird. In Tauchvereinen ist dies die Regel, während in der Fliegerei nur zurückhaltend von Verzichtserklärungen Gebrauch gemacht wird³⁹.

V. Zusammenfassung und Empfehlung

Mitglieder von Vereinsvorständen und insbesondere solche von Flugsportvereinen sind bei Pflichtverletzungen einem konkreten zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Bedingt durch die komplexen Vorschriften im Luftrecht ist das Haftungsrisiko bei Flugsportvereinen dabei klar höher einzustufen als bei den übrigen Vereinen. Durch Statuten, Reglemente und vertragliche Regelungen lässt sich die Verantwortlichkeit beschränken, jedoch nicht vollständig wegbedingen. Durch die rechtsgültige Delegation von Aufgaben und Kompetenzen kann der Kreis der Verantwortlichen weitgehend eingeschränkt werden. Dazu empfiehlt sich der Erlass eines Organisationsreglementes mit angehängtem Funktionendiagramm, um die Delegation auch nachweisen zu können.

Pflichtverletzungen sind dann für einen Vereinsvorstand ein Haftungsrisiko, wenn sie adäquat kausal den Verein finanziell schädigen, Sachen zerstören oder Menschen schwer verletzen oder gar töten. Eine Pflichtverletzung begeht der Vorstand, wenn er sich nicht so verhält, wie man es von einem umsichtigen und vernünftigen Vereinsvorstand unter den konkreten Umständen erwarten darf und wenn er Pflichten verletzt, die sich aus dem organ-schaftlichen Rechtsverhältnis und den Statuten ergeben.

³⁹ Zur Problematik der Wirkung einer Verzichtserklärung bezüglich Hinterbliebenen und zur konkreten Ausgestaltung einer solchen Erklärung vgl. ROLAND MÜLLER (FN 34), 5–3/3.

Führt die Pflichtverletzung einzig zur Reduktion bzw. Vernichtung des Vereinsvermögens, kann ausschliesslich der Verein auf Ersatz des Schadens klagen. Unterlässt dieser eine solche Klage, so sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, den mittelbaren Schaden auf der Grundlage des organschaftlichen Verhältnisses einzuklagen, sofern im Konkursfall der Konkursverwalter nicht selbst Klage erhebt.

Wird ein Dritter oder ein Vereinsgläubiger durch deliktisches Verhalten in seinen absolut geschützten Rechtsgütern verletzt, so kann dieser zivilrechtlich gegen den Vorstand vorgehen. Fällt die Pflichtverletzung zudem mit einem Antrags- oder Offizialdelikt zusammen, so kann der Vorstand für die Pflichtverletzung auch noch strafrechtlich belangt werden.